

den zeitherigen gesetzlichen Bestimmungen nicht von Steuereinheiten, sondern von Areal die Rede war, so ist klar, daß auch hier nur von Areal die Rede sein kann.

Abg. v. Thielau: Ich muß bemerken, daß ich gesagt habe, daß das, was von dem geschlossenen Grundstücke getrennt wird, walzendes Grundstück wird. Wenn das beibehalten wird, so heben wir das Gesetz dadurch wieder auf; denn es ist eine große Ungerechtigkeit, daß Jemand von seinem Stammgute, um die Verschlagung zu verhindern, nur ein Drittheil abtrennen dürfe, während der Acquirent dieses Drittheils dasselbe in unendlich kleine Parcellen zertheilen kann. Z. B. ein Gut von 9,000 Steuereinheiten darf 3,000 Steuereinheiten abtrennen; 6,000 sind nun als unzertrennbar anzusehen; der Acquirent von den 3,000 Steuereinheiten hingegen kann 300 Parcellen machen; stimmt das mit dem Zwecke des Gesetzes? Grundstücke, die abgetreten sind, müssen eben so gut neue abgeschlossene Grundstücke bilden, denn sonst hilft das ganze Gesetz Nichts.

Referent Secretair D. Schröder: Das würde allerdings eine Abweichung von dem zeitherigen Rechte sein. Denn zeither stand der Grundsatz fest, daß abgetrennte Grundstücke walzende sind; es soll dies auch nach dem Vorschlage der Deputation zu §. 6 so bleiben. Es wird aber nicht so ein erschrecklicher Umstand sein, daß ein Drittheil vom Stamme abgetrennt werden kann und walzend bleibt, zwei Drittheil aber geschlossen sein sollen.

Abg. v. Thielau: Wie soll es möglich sein, es mit der Gerechtigkeit zu vereinbaren, daß Jemand, der von einem Bauer gute 400 Quadratruthen kauft, und eine Wirthschaft etablirt, diese, wie er will, vereinzeln kann, während ein anderer Besitzer, der auch 400 Steuereinheiten hat, gar Nichts veräußern kann, bloß weil sein Gut früher 1,200 Steuereinheiten gehabt hat?

Referent Secretair D. Schröder: Das liegt darin, weil er ein Grundstück kauft, welches als Avulse ein walzendes wird, und auch nach der zeitherigen Verfassung Jeder, der ein walzendes Grundstück besitzt, davon abtrennen kann, soviel er will.

Abg. v. Thielau: Ich muß freilich dabei bemerken, daß bei Berathung eines neuen Gesetzes, welches ein ganz neues Recht hervorruft, die zeitherige Verfassung nicht als Norm dienen kann.

Abg. Dehme: Eine kleine Bemerkung gegen den Abg. Sani will ich mir erlauben. Er äußerte nämlich, er würde der §. 4 des Gesetzentwurfes beitreten, und zwar um deswillen, weil von solchen kleinen Häuschen, die 150 Steuereinheiten hätten, Nichts getrennt werden solle. Nun kann ich mich damit nicht einverstanden erklären; denn ein Grundstück von 150 Steuereinheiten würde, wenn wir es nach dem Ertrag abschätzen, einen Werth von 1,250 Thlr. — — geben. Daß nun aber ein derartiges Grundstück bei uns im Gebirge gewiß nicht ein Häuschen, sondern schon ein recht hübsches Wirthschaftchen genannt wird, wird mir der geehrte Abgeordnete zugeben, und wollte man bestimmen, daß von solchen Grundstücken gar Nichts abgetreten werden solle, so würde das eine Härte sein, wozu ich meine Zustimmung nicht geben kann.

Abg. Hensel: Dasjenige, was ich erinnern wollte, als ich

um das Wort bat, haben inzwischen theils der Herr Regierungskommissar, theils der Herr Referent selbst und zuletzt der Herr Abg. v. Thielau hervorgehoben; ich beschränke mich daher jetzt nur darauf, zu erwähnen, daß ich zwar im Hauptgrundsatz mit der Deputation völlig einverstanden bin, jedoch die Ueberzeugung habe, daß, wenn der zweite Theil der von ihr vorgeschlagenen §. angenommen wird, eine völlige Ungleichheit herbeigeführt werden würde. Ich hatte daher die Absicht, einen Antrag zu stellen, und scheue mich ungeachtet einiger Aeußerungen nicht, ihn selbst jetzt noch auszusprechen. Nämlich wenn an die Stelle des zweiten Satzes des Deputationsgutachtens der folgende gesetzt würde, so scheint mir eine angemessene Vermittelung einzutreten und die Bestimmung überhaupt nicht allein auf die Erblände, sondern auch auf die Oberlausitz zu passen: „Sind dieselben (nämlich die geschlossenen Grundstücke) jedoch bereits durch Dismembration bis auf einen Umfang von 150 Steuereinheiten, ausschließlich der Gebäude, herabgebracht worden, so ist der bei Publication dieses Gesetzes noch vorhandene Complex unzertrennbar.“ Es würde dies einen völlig andern Sinn geben, als wie der jetzige zweite Satz der Deputationsparagraphe, und auch wesentlich von dem Antrage des Herrn Abg. v. d. Planitz verschieden sein.

Präsident D. Haase: Der Antrag des Abg. v. d. Planitz lautete so: „Von Grundstücken, auf welchen nur 150 Steuereinheiten haften, kann jedoch Etwas nicht abgetrennt werden.“ Der Abg. Hensel beantragt, statt des zweiten von der Deputation vorgeschlagenen Satzes folgenden zu setzen: Sind dieselben jedoch bereits durch Dismembration bis auf einen Umfang von 150 Steuereinheiten, ausschließlich der Gebäude, herabgebracht worden, so ist der bei Publication dieses Gesetzes vorhandene Complex unzertrennbar.“ Wird dieser Antrag unterstützt? Da der Antrag im Laufe der Debatte gestellt ist, so würde die Hälfte zur Unterstützung desselben nöthig sein. — Es erheben sich nur gegen ein Drittheil der Mitglieder.

Abg. Todt: Ich glaube nicht, daß der Antrag für unterstützt gelten kann, da er im Laufe der Debatte gestellt worden ist. Ich muß auch noch bemerken, daß ich gar nicht glaube, daß er hätte zur Unterstützung gebracht werden können, da es ganz derselbe Antrag ist, den der Abg. v. d. Planitz gestellt hat und der nicht unterstützt wurde. Die Fassung ist zwar eine andere, aber der Sinn ist so, wie der Antragsteller selbst zugegeben hat, kein anderer, als der des Antrags des Abg. v. d. Planitz. Ich glaube daher nicht, daß der Antrag formell zulässig ist.

Präsident D. Haase: Es hat der Antragsteller selbst zu erkennen gegeben, daß sein Antrag von dem des Abg. v. d. Planitz verschieden sei, und auch mir scheint eine Verschiedenheit zwischen beiden Anträgen stattzufinden. Allerdings ist der Antrag während der Debatte gestellt worden und nach der Landtagsordnung würde er nicht für unterstützt zu erachten sein. Allein es ist vorgekommen, daß in besondern Fällen und unter besondern Umständen, wo ein Zweifel entstand, ob der concrete Fall jener Bestimmung der Landtagsordnung unterzuordnen sei, eine Frage an die